

Stadt Bad Segeberg

**Satzung über besondere Anforderungen an die äußere
Gestaltung von Werbeanlagen
zur Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes
für die Gewerbeansiedlungen und
Nahversorgungsstandorte
(Werbesatzung Gewerbeansiedlungen /
Nahversorgungsstandorte)
vom 22.07.2025**

Satzungstext

Stadt Bad Segeberg

Der Bürgermeister
Lübecker Straße 9
23796 Bad Segeberg

Architektur und Stadtplanung

Baum | Schwormstede | Stellmacher PartGmbB
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Räumliche Geltungsbereiche	6
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmung und Verhältnis zur Landesbauordnung und dem Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein.....	8
§ 3 Anbringungsort und Größe	9
§ 4 Sammelschilder an HAUPTerschließungsstraßen	12
§ 5 Temporäre Werbeanlagen	15
§ 6 Aufgabe der Stätte der Leistung	15
§ 7 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen	15
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	15
§ 9 Inkrafttreten	17

Präambel

Die Stadt Bad Segeberg weist eine große Anzahl an Gewerbeansiedlungen und Nahversorgungsstandorten auf, die sich über das gesamte Stadtgebiet verteilen. Sie sind vielfältig strukturiert, einige sind durch Einzelhandelsnutzungen geprägt, andere durch Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe. Sie bilden gemeinsam das wirtschaftliche Rückgrat der Stadt und gewährleisten die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen.

Von Seiten der dort ansässigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe besteht der Bedarf für ihren Betrieb zu werben und auf diesen hinzuweisen. Es besteht somit in diesen Gebieten ein sehr hoher Werbebedarf. Der Umsetzung dieses privaten Belanges soll im Grundsatz nichts im Wege stehen. Das Werben soll nicht verhindert werden.

Mit der bisherigen Werbesatzung wurde die Errichtung, das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen (Eigen- und Fremdwerbung) in den Gewerbeansiedlungen und den Nahversorgungsstandorten im Sinne einer positiven Gestaltungspflege gesteuert. Es konnte somit eine Überfrachtung mit Werbeanlagen vermieden werden. In vielen Gewerbeansiedlungen ist das Straßenbild von Gebäuden und Grünstrukturen geprägt. Die vorhandenen Werbeanlagen fügen sich hier in Maßstab und Größe ein. Ein Überbietungswettbewerb mit übermäßig viel oder aufdringlicher Werbung konnte anhand der alten Satzung verhindert werden. Dennoch haben die Gewerbetreibenden ausreichend Möglichkeit zu werben. Die positive Gestaltungspflege kommt dabei ebenfalls den Gewerbetreibenden zu Gute, da der städtische Raum gepflegt und geordnet aussieht. Dies hinterlässt einen positiven Eindruck bei den Kunden und Kundinnen.

Diese positive Gestaltungspflege soll mit der vorliegenden eigenständigen Werbesatzung für die Gewerbeansiedlungen / Nahversorgungsstandorte fortgeführt werden. Das Straßenbild soll weiterhin durch die Gewerbegebäude und die Grünstrukturen geprägt und nicht durch ein Übermaß an Werbeanlagen überfrachtet werden.

Mit der vorliegenden Werbesatzung wird lediglich ein Rahmen definiert, in dem sich die Gestaltung der Eigen- und Fremdwerbeanlagen entfalten kann. Sie bildet ein Steuerungsinstrument und legt gestalterische Leitlinien fest, die für alle Gewerbetreibende gilt. Ihnen wird weiterhin ein ausreichender Spielraum für ihre Werbeanlagen ermöglicht. Zugleich erhöht sich die Attraktivität der Gewerbeansiedlungen und der Nahversorgungsstandorte.

Auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom

05.07.2024 (GVOBL. 2024 S. 504), (in der zuletzt geänderten Fassung), und des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (in der zuletzt geänderten Fassung) hat die Stadtvertretung der Stadt Bad Segeberg am **22.07.2025** folgende Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen zur Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes für die Gewerbeansiedlungen und Nahversorgungsstandorte (Werbesatzung Gewerbeansiedlungen) beschlossen.

§ 1 Räumliche Geltungsbereiche

(1) Diese Satzung gilt für die Gewerbeansiedlungen sowie die Nahversorgungsstandorte und umfasst folgende Straßen

1. Gewerbeansiedlung Lindhofstraße/Esmarchstraße

- Lindhofstraße
- Esmarchstraße 5-11
- Esmarchstraße 15
- Esmarchstraße gerade Nr. 4 – 8a
- Eutiner Straße ungerade Nr. 29, 43, 45 und 57
- Eutiner Straße gerade Nr. 12 – 26
- Marienstraße 1 und 1a

2. Gewerbeansiedlung (Nahversorgungsstandort Ziegelstraße)

- Dorfstraße 24 und 28
- Moltkestraße 21, 21a - c, 23, 23a, 24 und 26
- Ziegelstraße 93 – 97, 107, 115, 117 und 119

3. Möbelkraft

- Ziegelstraße 1 (Möbel Kraft, auch Parkplatz / Betriebsgelände südlich Hamburger Straße (B432))

4. Nahversorgungsstandort Am Landratspark

- Am Landratspark 1 - 4

5. Gewerbeansiedlung Hamburger Straße / Neuland / Gorch-Forck-Straße

- Gorch-Fock-Straße ungerade Nr. 1 - 19
- Hamburger Straße gerade Nr. 100 – 120
- Bramstedter Landstraße (B 206) zwischen Hamburger Straße und der Straße „Am Landratspark“
- Neuland ungerade Nr. 1 – 7
- Neuland gerade Nr. 2 – 4

6. Gewerbeansiedlung Hamburger Straße (Süd)

- Hamburger Straße 107, 109 und 110

7. Gewerbeansiedlung Am Wasserwerk / OBI

- Am Wasserwerk ungerade Nr. 3 – 5
- Am Wasserwerk 2 und 4
- Bramstedter Landstraße 101

8. Gewerbeansiedlung LEVO – Park

- Bramstedter Landstraße 96, 98 und 100
- Jaguarring ungerade Nr. 1 – 11
- Jaguarring gerade Nr. 2 – 18
- Leopardstraße 1
- Leopardstraße gerade Nr. 2 – 12
- Segeberger Straße 100 a, b, c, d, 102 – 106a

9. Gewerbeansiedlung Kaiser-Lothar-Allee

- Birkenring
- Kaiser-Lothar-Allee gerade Nr. 10 – 16
- Kaiser-Lothar-Allee ungerade Nr. 7a – 21a
- Weißdornstraße

10. Gewerbeansiedlung Rosenstraße

- Aternweg
- Dahlienstraße
- Efeustraße
- Ginsterweg
- Jasminstraße
- Rosenstraße ungerade Nr. 9a – 35
- Rosenstraße gerade Nr. 10 – 28 (
- Tulpenweg

- Wacholderstraße

11. Gewerbeansiedlung Burgfeldstraße / Bahnhofstraße

- Bahnhofstraße 7, 9, 11, 12, 13, 14 und 14a
- Burgfeldstraße 7, 9, 15, 18, 18a, 20, 24
- Gieschenhagen 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 3, 4, 4a und 4b
- Rosenstraße 1b, 1c, 1d und 2 a
- Theodor-Storm-Straße 1, 1a
- St. Jürgen 99

12. Nahversorgungsstandort Christiansfelde / Anny-Schröder-Weg

- Anny-Schröder-Weg
- Christiansfelde 2, 4 und 6

(2) Die räumlichen Geltungsbereiche sind in dem als Anlage beigefügten Plan, der als Bestandteil der Satzung gilt, gekennzeichnet.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich, Begriffsbestimmung und Verhältnis zur Landesbauordnung und dem Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Warenautomaten im Sinne des § 10 Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 LBO. Sie gilt für Eigenwerbeanlagen (Werbung für die Stätte der Leistung) sowie für Fremdwerbeanlagen.

(2) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) und Warenautomaten sind gemäß § 10 Abs. 1 LBO alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von den öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschläge und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Als öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Sat-

zung gelten öffentliche Straßen mit Fuß- und Radwegen, öffentliche Mischverkehrsflächen, öffentliche Fuß- und Radwege, öffentlich zugängliche Twieten und Platzflächen sowie die öffentliche Fußgängerzone.

(3) Die Satzung gilt nicht für Wahlwerbung von politischen Parteien.

(4) Diese Satzung gilt auch für die nach § 61 Abs. 1 Nr. 12 LBO verfahrensfreien Werbeanlagen.

(5) Die Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein bleiben von den Vorschriften der Werbesatzung unberührt.

§ 3 Anbringungsort und Größe

1. Anbringungsort

(1.1) Werbeanlagen sind an der Gebäudefassade anzubringen. Werbung an Markisen, Vordächern, Schaufenstern, Fenstern und Glastüren ist zulässig.

2. Gesamtwerbefläche der Werbeanlagen

(2.1) Die maximale Gesamtfläche der Werbeanlagen beträgt je Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb:

- bei einer Gebäudelänge von bis zu 30,00 m maximal 15,00 qm
- bei mehr als 30,00 m Gebäudelänge erhöht sich die Gesamtwerbefläche auf maximal 30,00 qm;
- bei mehr als 60,00 m Gebäudelänge erhöht sich die Gesamtwerbefläche auf maximal 45,00 qm
- bei mehr als 120,00 m Gebäudelänge erhöht sich die Gesamtwerbefläche auf maximal 60,00 qm

(2.2) Die Gesamtwerbefläche beinhaltet die Werbefläche von Eigenwerbeanlagen (Werbung für die Stätte der Leistung) sowie für Fremdwerbeanlagen.

(2.3) Die Gebäudelänge gem. dieser Satzung definiert sich aus dem Schnitt durch das Gebäude auf der längsten Gebäudeseite. Befinden sich zwei oder mehrere Gewerbe- und/oder Dienstleistungsbetriebe in einem Gebäude dient als Berechnungsgrundlage für die Gesamtwerbefläche die Länge des Gebäudeteils in der sich die Gewerbeeinheit befindet, nach Maßgabe des Satzes 1.

(2.4) Beklebungen an Schaufenstern, Fenstern und Glastüren sind zusätzlich zu der in § 3 Abs. 2.1 genannten maximalen Gesamtwerbefläche zulässig.

Die Ermittlung der Gesamtwerbefläche sowie der Gebäudelänge lässt sich der nachstehenden Visualisierung (Abbildung 1 und Abbildung 2) entnehmen.

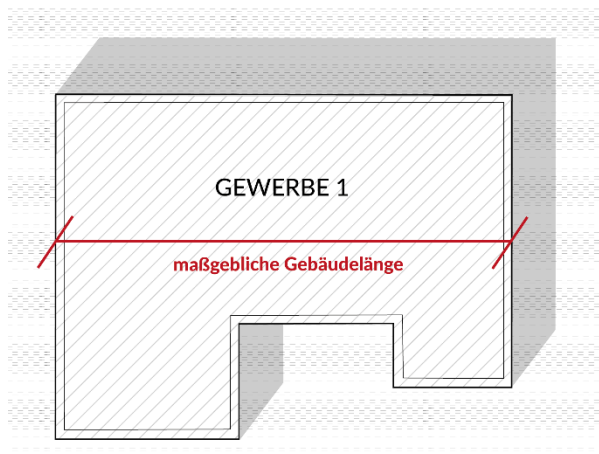


Abbildung 1: Maßgebliche Gebäudelänge zur Ermittlung der zulässigen Gesamtwerbefläche gem. § 3 Abs. 2.3 Satz 1



Abbildung 2: Maßgebliche Gebäudelänge bei mehreren Gewerbe- und/oder Dienstleistungsbetrieben zur Ermittlung der zulässigen Gesamtwerbefläche gem. § 3 Abs. 2.3 Satz 2

(2.5) Unabhängig von der Form der Werbeanlage (z.B. Ellipse, Welle, Einzelbuchstaben) ist bei der Berechnung der Flächengröße der Werbeanlage ein Rechteck entlang der Außenkante der Werbeanlage zu ziehen und die Fläche zu ermitteln. Bei Werbeanlagen, die aus Einzelbuchstaben und einem Logo bestehen, ist die Fläche des Logos gesondert in der Weise zu ermitteln, dass ein Rechteck entlang der Außenkante des Logos zu ziehen und die Fläche zu ermitteln ist. Die Ermittlung der vorstehenden Flächengröße lässt sich der nachstehende Visualisierung entnehmen (Abbildung 3).





Abbildung 3: Berechnung der Flächengröße von Werbeanlagen beispielsweise in Form einer Ellipse oder von Einzelbuchstaben mit und ohne Logo, die rote gestrichelte Linie stellt das gedachte Rechteck um die Werbeanlage zur Ermittlung der Flächengröße dar.

3. Werbeanlagen an Grundstückszu- und abfahrten

(3.1) Abweichend von § 3 Abs. 1.1 sind bis zu 3,00 m links und rechts der Grundstückszu- und -abfahrt(en) zusätzlich nicht mehr als zwei Werbeanlagen zulässig.

Dabei wird die maximale Größe einer Werbeanlage auf 14 qm und die maximale Höhe auf 7 m begrenzt; die maximale Größe der anderen Werbeanlage wird auf 5 qm und die maximale Höhe auf 2,00 m begrenzt.

Abweichend zu Satz 1 kann eine der beiden zusätzlichen Werbeanlagen an anderer Stelle auf dem Grundstück errichtet werden.

(3.2) Bei zwei oder mehr Gewerbe- und/oder Dienstleistungsbetrieben auf dem Grundstück ist an der/den Grundstückszu- und -abfahrt(en) nur ein Sammelschild zulässig.

(3.3) Fremdwerbeanlagen sind an Grundstückseinfriedungen nicht zulässig.

(3.4) Die Größe der beiden zusätzlichen Werbeanlage(n) fließt in die Gesamtwerbefläche gemäß § 3 Absatz 2.1 ein.

4. Werbefahren

(4.1) Abweichend von § 3 Abs. 1.1 sind zusätzlich Werbefahren auf dem gesamten Grundstück zulässig.

(4.2) Werbefahren sind zusätzlich zu der in § 3 Abs. 2.1 genannten maximalen Gesamtwerbefläche zulässig.

5. Bauzäune und Dächer

(5.1) An Bauzäunen und auf Dächern sind Werbeanlagen nicht zulässig.

(5.2) Ausnahmsweise können an Bauzäunen Werbeanlagen für das Bauvorhaben und/oder die für das Bauvorhaben tätigen Unternehmen angebracht werden, wenn die Größe der Werbeanlage auf 2,00 qm begrenzt wird.

§ 4 Sammelschilder an Haupteerschließungsstraßen

(4.1) Für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die sich in den untenstehenden Nebenstraßen (Stätte der Leistung) befinden, ist das Aufstellen jeweils eines Sammelschildes an den untenstehenden zugeordneten Haupteerschließungsstraßen ausnahmsweise zulässig.

(4.2) Für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die sich in den untenstehenden Nebenstraßen befinden, ist das Aufstellen jeweils eines Sammelschildes in einem Radius von bis zu 30,00 Metern im Einmündungsbereich der Nebenstraße in die untenstehenden zugeordneten Haupteerschließungsstraße(n) ausnahmsweise zulässig. Mittelpunkt des genannten Radius ist der Schnittpunkt der Mitte der Fahrbahn der Nebenstraßen in lotrechter Verlängerung bis zur Mitte der Fahrbahn der Haupteerschließungsstraße. Das Sammelschild kann hierbei auf privaten oder öffentlichen Flächen stehen. Die Ermittlung des Mittelpunktes des genannten Radius lässt sich zusätzlich der nachstehende Visualisierung entnehmen.

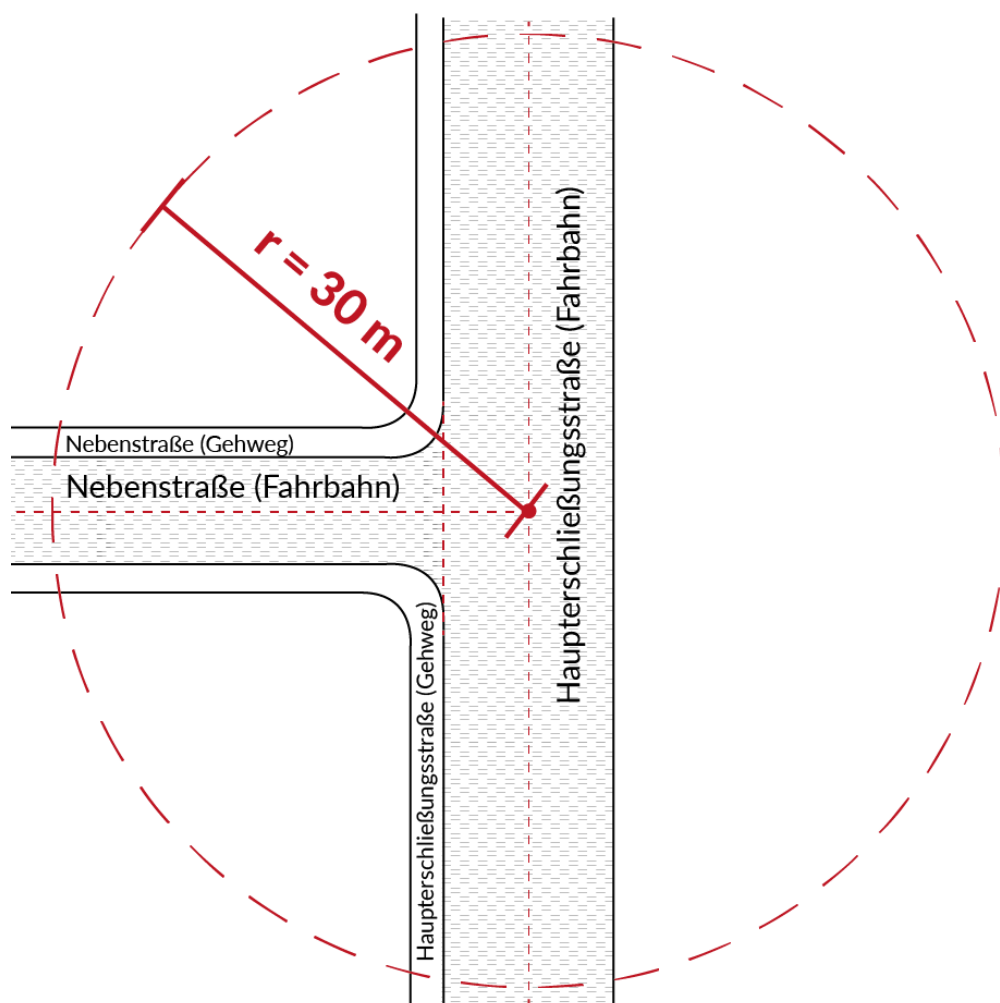


Abbildung 4: Visualisierung zur Berechnung des 30 m Radius gemäß § 4 Abs. 4.1 Satz 1

Dabei darf die maximale Größe von 10,00 qm und die maximale Höhe von 3,00 m je Sammelschild nicht überschritten werden. Das Sammelschild muss eine einheitliche Gestaltung aufweisen. Besteht das Sammelschild aus einzelnen Werbeschildern, müssen diese das gleiche Format aufweisen.

Ein Sammelschild im Sinne dieser Satzung besteht aus mehreren Einzelschildern oder einem Schild und wirbt für mindestens zwei oder mehr Gewerbe- und/ oder Dienstleistungsbetriebe.

Nebenstraße

Haupterschließungsstraße(n)

Gewerbeansiedlung Lindhofstraße/Esmarchstraße

Lindhofstraße

Ziegelstraße / Eutiner Straße

Esmarchstraße

Ziegelstraße / Eutiner Straße

Gewerbeansiedlung Hamburger Straße / Neuland / Gorch-Forck-Straße

Neuland/Gorch-Fock-Str.

Hamburger Straße / Theodor-Storm-Str.

Gewerbeansiedlung Am Wasserwerk / OBI

Am Wasserwerk

Kreisstraße 61

Gewerbeansiedlung LEVO – Park

Jaguarring

Bramstedter Landstraße (B206)/Segeberger Straße

Leopardstraße

Bramstedter Landstraße (B206)/Segeberger Straße

Gewerbeansiedlung Kaiser-Lothar-Allee

Birkenring

Kaiser-Lothar-Allee

Weißdornstraße

Kaiser-Lothar-Allee

Nelkenweg

Kaiser-Lothar-Allee

Gewerbeansiedlung Rosenstraße

Asterweg

Oldesloer Straße

Jasminstraße

Rosenstraße

Dahlienstraße

Wacholderstraße

Ginsterweg

Efeustraße

Eingang Rosenstraße

Rosenstraße

Nahversorgungsstandort Christiansfelde / Anny-Schröder-Weg

Christiansfelde

Lübecker Straße

§ 5 Temporäre Werbeanlagen

(1) Für im Kalenderjahr einmalige, zeitlich begrenzte Veranstaltungen und Sonderaktionen sind zusätzlich temporäre Werbeanlagen, die für die Veranstaltung oder die Sonderaktion werben, für die Dauer von maximal 8 Wochen zulässig. Nach 8 Wochen sind die Werbeanlagen abzubauen/ -nehmen. Sie können ab zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder der Sonderaktion aufgestellt oder angebracht werden. Sie können von den Regelungen der Werbesatzung abweichen.

Bei Aufstellung und / oder Anbringung der temporären Werbeanlage(n) auf / an öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Genehmigung nach dem Straßen- und Wegegesetz der Landes Schleswig-Holstein beim Ordnungsamt der Stadt Bad Segeberg zu beantragen. Der durch das Ordnungsamt genehmigte Zeitraum kann vom Zeitraum gemäß Satz 1 abweichen.

(2) Kulturveranstaltungen und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung sind von den Regelungen des Absatzes 1 ausgenommen. Die temporären Werbeanlagen für diese Veranstaltungen sind jedoch spätestens zwei Wochen nach Ende dieser Veranstaltungen zu entfernen.

§ 6 Aufgabe der Stätte der Leistung

(1) Bei Aufgabe der Stätte der Leistung sind alle Werbeanlagen der aufgegebenen Stätte der Leistung vom Gebäude und dem Grundstück spätestens nach 12 Monaten zu entfernen.

§ 7 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

(1) Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen können gemäß den Regelungen des § 67 Landesbauordnung Schleswig-Holstein zugelassen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LB0 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

§ 3 Anbringungsort und Größe

-
- a. entgegen § 3 Abs. 1.1 Werbeanlagen nicht an der Gebäudefassade, Markisen, Vordächer, Schaufenster, Fenster oder Glastüren anbringt.
- b. entgegen § 3 Abs. 2.1
- bei einer Gebäudelänge von bis zu 30,00 m die Gesamtwerbefläche von maximal 15,00 qm überschreitet;
 - bei einer Gebäudelänge von mehr als 30,00 m die Gesamtwerbefläche von maximal 30,00 qm überschreitet;
 - bei einer Gebäudelänge von mehr als 60,00 m die Gesamtwerbefläche von maximal 45,00 qm überschreitet;
 - bei einer Gebäudelänge von mehr als 120,00 m die Gesamtwerbefläche von maximal 60,00 qm überschreitet;
- c. entgegen § 3 Abs. 3.1 Satz 1 die Werbeanlagen mehr als 3,00 m links oder rechts der Grundstückszu- und -abfahrt(en) aufstellt.
- d. entgegen § 3 Abs. 3.1 Satz 1 mehr als zwei Werbeanlagen an der/den Grundstückszu- und -abfahrt(en) aufstellt.
- e. entgegen § 3 Abs. 3.1 Satz 2 die maximale Größe einer Werbeanlage von 14 qm überschreitet oder die maximale Höhe von 7 m überschreitet.
- f. entgegen § 3 Abs. 3.1 Satz 2 die maximale Größe der anderen Werbeanlage von 5 qm überschreitet oder die maximale Höhe von 2 m überschreitet.
- g) entgegen § 3 Abs. 3.1 Satz 3 mehr als eine dieser Werbeanlagen an anderer Stelle auf dem Grundstück errichtet.
- h. entgegen § 3 Abs. 3.2 bei mehr als zwei oder mehr Gewerbe- und/oder Dienstleistungsbetrieben auf dem Grundstück kein Sammelschild anbringt.
- i. entgegen § 3 Abs. 3.3 Fremdwerbeanlagen an Grundstückseinfriedungen anbringt.
- j. entgegen § 3 Abs. 5.1 Werbeanlagen auf Dächern anbringt oder entgegen § 3 Abs. 5.2 Werbung an Bauzäunen anbringt, die nicht für das Bauvorhaben und/oder die für das Bauvorhaben tätigen Unternehmen werben oder diese Werbeanlagen 2,00 qm überschreiten.
-

§ 4 Sammelschilder an Haupteerschließungsstraßen

- a. entgegen § 4 Abs. 4.2 Satz 1 ein Sammelschild für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die sich in den in § 4 Abs. 4.2 genannten Nebenstraßen befinden, in einem größeren Radius als 30,00 m um den Einmündungsbereich der Nebenstraße in die Haupteerschließungsstraßen gemäß §4 Abs. 4.2 aufstellt.
- b. entgegen § 4 Abs. 4.2 Satz 5 die maximale Größe des Sammelschildes von 10,00 qm oder die maximale Höhe von 3,00 m überschreitet.
- c. entgegen § 4 Abs. 4.2 Satz 6 das Sammelschild nicht einheitlich gestaltet oder bei Sammelschildern, die aus einzelnen Werbeschildern besteht, für die Werbeschilder nicht das gleiche Format verwendet.

§ 5 Temporäre Werbeanlagen

- a. entgegen § 5 Abs. 1 temporäre Werbeanlagen länger als 8 Wochen anbringt und diese nach 8 Wochen nicht abnimmt oder entfernt.
- b. entgegen § 5 Abs. 2 temporäre Werbeanlagen für Kulturveranstaltungen und Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung nicht spätestens zwei Wochen nach dieser Veranstaltung entfernt.

§ 6 Aufgabe der Stätte der Leistung

- a. wer entgegen § 6 Abs. 1 nicht spätestens 12 Monate nach Aufgabe der Stätte der Leistung alle Werbeanlagen entfernt hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §84 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den 08.08.2025

L.S.

gez. Toni Köppen

Bürgermeister